

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

4/SN-348/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

4/SN-348/ME XVIII. GP

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 25 02 1994

BK 69/2/94

**Beiliegend** 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**  
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines  
neuen Pornographiegengesetzes des Bundes-  
ministeriums für Justiz, GZ 701.011/12-II  
2/94 vom 8. Februar 1994

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

<b>Beitrag GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>13</u>	-GE/19. <u>94</u>
Datum: <b>1. MRZ. 1994</b>	
Verteilt <b>1. März 1994</b>	<i>U</i>

*H. Bauer*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*W. Müller*

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 69/1/94

Wien, 1994 02 25

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94 erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, in offener Frist zum überarbeiteten Entwurf eines Pornographieggesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Bedauern wird festgestellt, daß auch in diesem, gegenüber dem Erstentwurf wohl verschärften Entwurf, keinerlei Schutz gemeinschaftlicher Wertvorstellungen, nämlich der Wertordnung einer von der Gesellschaft insgesamt akzeptierten Moral, enthalten ist. Ein Schutz einer solchen Wertordnung, welche auch nach Artikel 10 Absatz 2 MRK schutzwürdig ist, ist daher in diesem Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hält jedoch fest, daß ein Konsens großer Bevölkerungskreise in Österreich darüber besteht, daß Pornographie an sich unmoralisch und daher zu verpönen ist.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz muß daher, so wie den Erstentwurf, mangels Schutz gemeinschaftlicher Wertvorstellungen auch diesen Entwurf ablehnen.

Wenn auch der Forderung des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz zu Belassung des Schutzalters von 16 Jahren Rechnung getragen wird, so öffnet der Entwurf dennoch der Verbreitung pornographischer Erzeugnisse Tür und Tor.

- 2 -

Daran ändert nichts, daß die Verschärfungen, welche in diesem Entwurf enthalten sind, grundsätzlich seitens des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt werden.

Weiterhin gilt die zum ersten Entwurf übermittelte Stellungnahme von Herrn Univ. Prof. Walter Hauptmann, welche sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu eigen gemacht hat, als Stellungnahme auch zu diesem Entwurf.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



*Michael Wilhelm*

Hon. Dr. Michael Wilhelm)  
Kanzleidirektor  
und  
Geschäftsf. Leiter d. Sekretariates d. Österr.  
Bischofskonferenz